

## **ADUC-Ordnung**

(Ordnung der **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Universitätsprofessoren für Chemie** in der GDCh)

### **§ 1 Name**

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Universitätsprofessoren für Chemie“ mit der Kurzbezeichnung „ADUC“.
2. Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft der GDCh mit besonderem Status und unterliegt insoweit dem Vereinsrecht.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck der ADUC ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Chemie, sowie die Förderung der Bildung eines geeigneten wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Gegenüber der Allgemeinheit tritt die ADUC ein für die Pflege und Weiterentwicklung der Forschung und Lehre der chemischen Wissenschaften.
3. Ziele und Aufgaben der ADUC innerhalb ihres fachlichen Bereiches für Chemie sind insbesondere:
  - a) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - b) Förderung des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches,
  - c) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Wissenschaftler an den Universitäten, Technischen Hochschulen, Max-Planck-Instituten und anderen gemeinnützigen Forschungseinrichtungen,
  - d) Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der Chemie,
  - e) Auszeichnungen hervorragender Leistungen von Nachwuchswissenschaftlern,
  - f) kostenlose fachliche Information von Gesetzgeber und Verwaltung sowie von anderen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen.
4. Die ADUC ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Sie ist parteipolitisch unabhängig. Die ADUC nimmt ihre Aufgaben vorwiegend in Deutschland wahr. Unabhängig davon darf sie internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit pflegen.

### **§ 3 Verwirklichung des Zwecks**

Der Zweck wird im wesentlichen durch folgende Tätigkeiten und Aktivitäten der ADUC verwirklicht:

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Chemie erfolgt insbesondere durch das Ausrichten der alljährlichen Chemiedozententagung. Diese Tagung dient als Plattform zur Vorstellung neuester wissenschaftlicher Ergebnisse des Hochschullehrer-nachwuchses vor einer breiten Fachöffentlichkeit.
2. Die Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt insbesondere durch fachliche Auszeichnung aus Vereinsmitteln.
3. Auf öffentlichen, wissenschaftlichen Tagungen soll den Teilnehmern Gelegenheit zur Weiterbildung gegeben werden. In der Regel soll mindestens jährlich eine Tagung mit Diskussion neuer wissenschaftlicher Entwicklungen stattfinden. Der Vorstand kann mit auf

demselben Gebiet tätigen gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen Tagungen veranstalten.

4. Die ADUC betreibt eine laufende wissenschaftliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und dem Gemeinwohl verpflichtet sind.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Die ADUC ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der ADUC dürfen nur für die Zwecke gemäß ADUC-Ordnung verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ADUC.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ADUC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch das Wirken der ADUC dürfen Mitglieder nicht Vorteile in ihren beruflichen (fachlichen) Stellungen erlangen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der ADUC kann werden, wer deren Zweck, Aufgaben und Ziele in der Förderung von Forschung und Lehre sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses der Chemie unterstützen will und als Hochschullehrer der Chemie an Universitäten, Technischen Hochschulen und Gesamthochschulen die fachlichen Voraussetzungen und Kompetenzen mitbringt.
2. In der Regel gelten diese Voraussetzungen als erfüllt bei Universitäts-Professoren der Chemie (C4, C3, W3, W2) an Universitäten, Technischen Hochschulen und Gesamthochschulen, die an der Ausbildung von Studierenden der Chemie und Studierenden des höheren Lehramtes der Chemie mitwirken. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in der ADUC besteht nicht.

Dieser Personenkreis erfüllt auch die Anforderungen der Selbstlosigkeit, gem. § 4, insbesondere Absatz 4.

3. In diesem Sinne können nur Einzelpersonen Mitglied der ADUC werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch ein Vorstandsmitglied oder durch die Geschäftsführung und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der ADUC endet
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt (Kündigung)
  - c) durch Ausschluss

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der ADUC ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder Ziele gröblich verstoßen hat oder sich schädigend verhält. Bei der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen; über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, solange nicht durch ein Gericht anderweitig entschieden wird.
4. Im übrigen sind absolute Ausschließungsgründe, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist und mindestens zweimal gemahnt wurde. In allen diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Jahres.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.
2. Die Beitragsrechnung wird von der GDCh jeweils zum Jahresende ausgestellt. Die Beiträge sind an die GDCh kostenfrei zu überweisen.
3. Die Mitgliederrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.
4. Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 8**

### **Organe der ADUC**

1. Organe der ADUC sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der ADUC.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands (§13)
  - b) Bestätigung des Beirats (§ 16)
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - d) Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht)
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7)
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder

- h) Beschlussfassung über Änderungen der ADUC-Ordnung
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung der ADUC (§19)
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich einmal einzuberufen. Sie soll in unmittelbarem Zusammenhang mit der Chemiedozententagung stattfinden, wenn der Vorstand keinen anderweitigen Ort bestimmt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich herbeigeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 8 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Änderung der ADUC-Ordnung ist ausnahmsweise eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Er soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der Stimmen, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmergebnisse. Bei Änderungen der ADUC-Ordnung soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Im nächstfolgenden Rundschreiben der ADUC ist der Bericht über die Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand der ADUC besteht aus 3 Personen
  1. dem Vorsitzenden
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die ADUC wird im Rahmen ihrer Ordnung durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, soweit es rechtlich zulässig ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden. Der amtierende Vorsitzende bleibt als Stellvertreter Vorstandsmitglied, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Stellvertreter benennt. Der zweite stellvertretende Vorsitzende ist der designierte Vorsitzende.

## **§ 13 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands**

1. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt vom ersten des auf den Wahltermin folgenden Monats und bis zum ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, zum Vorsitzenden in unmittelbarer Folge jedoch nur einmal.
2. Zur Wahl des designierten Vorsitzenden und/oder des Vorsitzenden legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag vor. Weitere Vorschläge können von Mitgliedern gemacht werden.

## **§ 14 Vorstandsaufgaben**

1. Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten der ADUC zuständig.
2. Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) laufende Geschäftsführung der ADUC und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Vertretung der ADUC, soweit es gesetzlich zulässig ist,
  - e) Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschl. Erstellung eines Jahresberichts),
  - f) Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich),
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs.3,

3. Der Vorstand kann in allen wichtigen Angelegenheiten, vor allem solchen, die wissenschaftliche Fragen betreffen, die Meinung des Beirats einholen (§ 16).

### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Absprache des Vorsitzenden mit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei unterschiedlicher Meinung fällt der Vorsitzende die Entscheidung.

### **§ 16 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern der ADUC, die aus verschiedenen Regionen Deutschlands kommen. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Beirat der Konferenz der Fachbereiche Chemie (KFC), dem KFC-Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. ADUC und KFC bilden einen gemeinsamen Beirat: Sie dokumentieren damit den Willen zu einer engen Zusammenarbeit. Die Vertreter im Beirat werden von der ADUC-Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestätigt. Eine unmittelbare Bestätigung für eine weitere Amtsperiode ist möglich.
3. Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere die Beratung des Vorstands in herausragenden Fragen der Chemie, besonders in folgenden Angelegenheiten:
  - Abhaltung der Chemiedozententagung,
  - Aktivitäten zur Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen mit dem Ziel der Förderung der Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Chemie
  - Beratung und Stellungnahme bei gesellschaftspolitischen Entscheidungen.
4. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er bildet seine Mehrheit durch Beschlussfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, maßgebend ist die Mehrheit der vorhandenen Stimmen.
5. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzenden beider Vereinigungen.

### **§ 17 Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsführung bestellen, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands führt.

### **§ 18 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr der ADUC ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung und Jahresabschluss, erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften vorgehen.
3. Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung und einer Vermögensübersicht zu erstellen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung der ADUC kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen in die Wege geleitet werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens 50% aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V., Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die ADUC aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Frankfurt am Main, 16. März 2011